

ebenfalls sagen, ja dieser Priester mit seinem unüberlegten Reden ist daran Schuld. Es wäre ohne Zweifel eine bedenkliche Erscheinung, wenn selbst Priester glauben möchten, die Sterbesacramente seien nur deshalb da, um bald darauf abzufahren — und doch soll das Sacrament der heiligen Oelung das beste Heilmittel für den kranken Körper sein.

Also vergessen wir nie die „prudentia“ in cura animarum, denn auch ganz gewöhnliche Leutchen sind da sehr empfindlich und man kann da durch voreiliges Reden ungeheuren Schaden anrichten!
Ein Seelsorger.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Über neue Versuche der Apologetik gegenüber dem Naturalismus und Spiritualismus.** Von Dr. Paul Schanz, Universitäts-Professor in Tübingen. Mit oberhirtilicher Druckgenehmigung. Regensburg 1897. Nationale Verlagsanstalt. VIII und 432 Seiten in 8^o. Preis: M. 6.— = fl. 3.60.

Die idealistische und spiritualistische Richtung, welche in neuerer Zeit die französische Philosophie eingeschlagen hat, um den unfruchtbaren Positivismus und den kalten Nationalismus zu überwinden, hat unter den französischen Theologen lebhafte Verhandlungen über die für die gegenwärtigen Verhältnisse geeignetste Methode der Apologetik veranlaßt. Dadurch fühlte sich der Verfasser — neben Gutberlet u. a. einer der gewieftesten Theologen und Apologeten Deutschlands — angeregt, in der Tübinger theologischen Quartalschrift 1896 einen Bericht über die neuen Tendenzen der philosophischen Apologetik zu erstatten und auf ähnliche Bestrebungen in der deutschen Apologetik hinzuweisen. Diesen Bericht will hier der Verfasser in erweiterter Form einem größeren Publicum zugänglich machen. In allgemein verständlicher Darstellung werden die wichtigsten Methoden der französischen und deutschen Apologetik besprochen und beurtheilt. Zugleich wird aber auch, da eine Abhandlung über Aufgaben und Methoden der Apologetik für viele Leser zu abstract und unfruchtbare erscheinen könnte, der positive Versuch gemacht, die Hauptgegenstände der Apologetik unter den neuen Gesichtspunkten zu behandeln, so daß dieses Werk für alle Gebildeten in diesen schwierigen Fragen ein sicherer Führer sein kann.

Die Schrift gliedert sich in drei Theile: Erster Theil. Aufgaben und Methoden der Apologetik. § 1. Die geistigen und sittlichen Richtungen der Gegenwart. § 2. Die traditionelle Methode der Apologetik. § 3. Die empirische, naturwissenschaftliche Methode. § 4. Die geschichtliche Methode. § 5. Die psychologisch-moralische Methode. § 6. Neuere und innere Erfahrung (Empirismus und Spiritualismus).

Zweiter Theil. Die Kosmologie. § 7. Das Weltsystem § 8. Die Kant-Laplace'sche Theorie. § 9. Die organische Welt. § 10. Die Schöpfung.

Dritter Theil. Die Anthropologie. § 11. Das Verhältnis des Menschen zur Natur. § 12. Das Verhältnis des Menschen zum Menschen. § 13. Das Verhältnis des Menschen zu Gott. Zum Schluss folgt Sachregister.

Die positive Ausführung folgt keiner wissenschaftlichen Richtung ausschließlich, sucht aber jeder gerecht zu werden und wird darum vielen etwas bieten können. Die vielbesprochene Streitschrift von Professor Schell (Der Katholizismus als Princip des Fortschritts. Würzburg 1897) und das große Aufsehen, das sie nach verschiedenen Seiten hin erregt, beweist aufs neue, dass es für den Katholiken, namentlich aber für den Clerus eine Lebensfrage ist, im gegenwärtigen Kampfe der Geister Stellung zu nehmen und die katholische Wissenschaft nach Kräften zu fördern und dazu gibt vorliegende Schrift treffliche Anregung und Förderung.

St. Florian.

Bernhard Deubler, Professor.

- 2) **Jus Decretalium ad usum preelectionum in scholis textus canonici**, auctore Francisco Xav. Wernz S. J., tomus II. Jus constitutionis Eccles. Catholicae. Romae ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1899.

Im vergangenen Jahre wurde der erste Band der eingehenden Behandlung des Kirchenrechts in dieser Zeitschrift besprochen. Der Verfasser hatte beim Erscheinen des ersten Bandes die Fortsetzung in baldige Aussicht gestellt und nun ist das Versprechen durch die pünktliche Fertigstellung des zweiten Bandes eingelöst.

Der vorliegende Theil des Werkes behandelt das Verfassungsrecht der katholischen Kirche und enthält demgemäß die Lehre von den heiligen Weihen, von den kirchlichen Amtmännern und von den Trägern der kirchlichen Gewalt. Dieses weite Gebiet konnte nicht auf gar engem Raum dargestellt werden und so ist denn dieser zweite Band seinem Vorgänger an Umfang um ein beträchtliches überlegen und ist demselben in gründlicher, allseitiger Durchdringung des Gegenstandes und sorgfältiger Vergleichung der Literatur jedenfalls ebenbürtig.

Bei der Lehre von der kirchlichen Verwaltung werden selbstredend jene Einrichtungen, deren sich der Papst zur Leitung der Gesamtkirche bedient, eingehend beschrieben. Besonders sind die römischen Congregationen einzeln nach Entstehung, Zusammensetzung, Wirkungskreis und Geschäftsgang sorgfältig behandelt (S. 732—770).

Seite 814 kommt der Ausdruck zur Sprache „Episcopus tamquam delegatus Sedis Apostolicae“ und „Episcopus etiam tamquam delegatus Sedis Apostolicae.“ Unter dieser Form wurden vom Trierer Concil den Bischöfen manche stehende Vollmachten beigelegt. Hinsichtlich der letzteren Ausdrucksweise herrscht eine gewisse Verschiedenheit der Auffassung. Wernz schliesst sich derjenigen an, welche Pagnani schon andeutet. Demgemäß wird das „etiam tamquam delegatus“ von der ordentlichen und delegierten Jurisdiction verstanden, wenn es sich um Nichtexemite handelt, dagegen von der bloß delegierten, wenn Exemite in Frage kommen.

Der vorliegende Band soll, wie das ganze Werk, den Vorlesungen dienen. Sein großer Umfang (1108 Seiten) gibt ihm jedoch zugleich die Bedeutung eines Nachschlagebuches für kirchenrechtliche Fragen. Gerade in letzterer Hinsicht würden einige Wiederholungen des ausführlichen Citates mit dem Titel des betreffenden Buches nicht überflüssig sein. Es wäre damit